

PLANFESTSETZUNGEN:

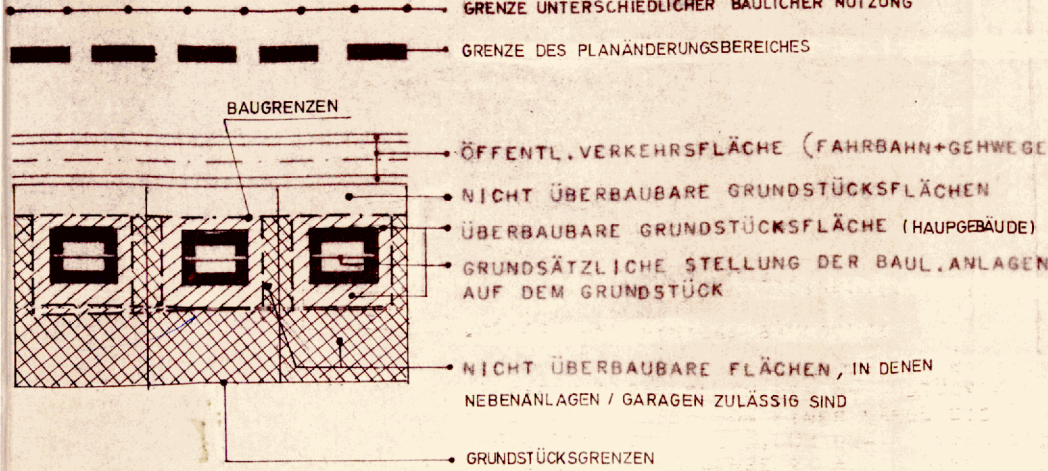
GEM. § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 - BBAUG- ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- IN DER FASSUNG VOM 26.11.1960, (BBL. I.S. 1233).

EICHENERKLÄRUNG:

KENN-ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG						MINDEST-GRÖSSE DER BAU-GRUND-STÜCKE
			(Z) ZAHL D. VOLLGESCHOSSE		GRUND-FLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSS-FLÄCHEN-ZAHL	GRZ	GFZ	
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN ODER NEBENANLAGEN (siehe § 14 BauNVO)					
1	WR (REINES WOHN-GEbiet)	0 _{G*}	II	-	-	I	0,4	0,7	500m ²
2	WR (REINES WOHN-GEbiet)	0 _{G*}	-	I	-	I	0,4	0,5	500m ²

* OFFENE BAUWEISE, FÜR NEBENANLAGEN U. PKW-GARAGEN MIT GRENZWANDFLÄCHEN VON MAX. 6,50M LÄNGE, DIE UNMITTELBAR AN DIE GRENZE GEBAUT SIND, ENFÄLLT DER GRENZABSTAND.

ANZAHL D. ZUL. WOHNUNGEN: EH MAX. 2 WOHNUNGEN ZUL.; 3H JE 1 WOHNUNG AUF 1 DOPPELHAUSHÄLTE (SIEHE 2. ÄND.)



STATISTIK:
ZUWACHS AN WOHN-EINHEITEN = 0

BEGRÜNDUNG:
AUSDEHNUNG DER FLÄCHEN, IN DENEN NEBENANLAGEN / GARAGEN ZULÄSSIG SIND, UM EINE VARIABLERE STELLMÖGLICHKEIT FÜR DIESE GEBÄUDE ZU SCHAFFEN. DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR HAUPTGEBÄUDE ZWISCHEN DER HAIN- UND DER BERGSTRASSE WURDEN TEILW. GERINGFÜGIG VERKÜRZT ZUR FESTSCHREIBUNG BEREITS VORHANDENER NEBENANLAGEN-BEBAUUNG.
DER GEMEINDE ENTSTEHEN DURCH DIESE PLANÄNDERUNG KEINE KOSTEN.

PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT-DIEBURG, VERBANDSSATZUNG VOM 30.12.1963 (ST.ANZ.NR.3/1964 S.92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR.7) VOM 2. AUG. 1977 - ST.ANZ.NR.14/1977 S.1742)

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "HÜGELSTRASSE" IN:

MÜHLTAL/ORTSTEIL FRANKENHAUSEN

ENTWICKELT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1976

BESTEHEND AUS: 1. BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM

MASSTAB: 1 : 1000

(GEM. §§ 8 U. 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 (BGBL. I.S. 341)).

ANLAGE: SIEHE NEBENSTEHEND... SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG (§ 9 ABS. 6 -BBAUG-)
BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:
SIEHE NEBENSTEHEND... BAUGESTALTUNGSATZUNG

BEARBEITET: (§ 2 ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES KREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN. 15.12.1977

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 15.12.1977

Genehmigt
mit Vfg. vom **31. Juli 1978**
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den **31. Juli 1978**
Der Regierungspräsident
im Auftrag



BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNG § 29 (4) HBO
STRASSEINFRIEDIGUNGEN
DIE MAX. HÖHE VON STRASSEINFRIEDIGUNGEN (AUCH STÜTZMAUERN) BETRÄGT 1,20M AB O.K. STRASSENACHSE. ABTREPPUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
GEBÄUDEHÖHEN
DIE TRAUFHÖHE AN DER TALSEITE DER BEBAUUNG IM TEILBEREICH DER KENZIFF. (2) DARF (BEI 1 VOLLGESCHOSS) 6,00M NICHT ÜBERSCHREITEN.
ALS SATZUNG (HGO) BESCHLOSSEN AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.10.76
RECHTSKRAFT (NACH VOLLENDUNG DER BEKANNTMACHUNG)
AM: 15.11.76
SIEGEL
GEZ. RUTSCH
BÜRGERMEISTER



1371